

HVBG-Info 20/1997 vom 25.07.1997, S. 1860 - 1863, DOK 186.2/017-BSG

## Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision mittels Telefax - BSG-Urteil vom 12.11.1996 - 9 RVs 4/96

Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision mittels Telefax (§ 161 Abs. 1 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 12.11.1996 - 9 RVs 4/96 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.11.1996 - 9 RVs 4/96 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. Legt der Revisionskläger dem Revisionsgericht fristgerecht ein Telefax vor, mit dem ihm der Gegner die Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision erteilt hat, so genügt er damit der Form des § 161 Abs. 1 S. 3 SGG.
- 2. Zur Frage der Hilflosigkeit eines gehörlosen gelernten Malers (§ 33b Abs. 3 EStG).

## Orientierungssatz:

- 1. Wird nicht die im Wege des Telefax an den Revisionskläger gelangte Zustimmungserklärung selbst, sondern nur deren unbeglaubigte Kopie vorgelegt, ist die erforderliche Form zur Annahme der Zulässigkeit der Sprungrevision nicht gewahrt.
- 2. Keine Zuerkennung des Nachteilsausgleichs H bei einem taubstummen, gelernten Malergesellen, der die Ausbildung vor mehr als 30 Jahren abgeschlossen hat.